



Brüssel, den 15. Juni 2015
(OR. en)

9936/15

EF 115
ECOFIN 486
DELECT 68

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 12. Juni 2015

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2015) 3835 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.6.2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 über die Einrichtung eines Mechanismus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von Drittstaatemitteln angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäß den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 3835 final.

Anl.: C(2015) 3835 final

Brüssel, den 12.6.2015
C(2015) 3835 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.6.2015

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 über die Einrichtung eines Mechanismus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von Drittstaatemittenten angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäß den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach der Prospekt-¹ und der Transparenzrichtlinie² sind die Finanzinformationen, die 1.) in den Prospekten von Drittlandemittenten, die ihre Titel an einer Börse in der EU notieren wollen, und 2.) in den Abschlüssen von Drittlandemittenten, deren Titel bereits in der EU notiert sind, enthalten sein müssen, nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) oder alternativ dazu nach Standards zu erstellen, die als gleichwertig mit den IFRS erklärt worden sind.

Um zu gewährleisten, dass die Gleichwertigkeit der Rechnungslegungsstandards von Drittländern in allen für die EU-Märkte relevanten Fällen festgestellt wird, wurde 2007 ein Mechanismus zur Feststellung der Gleichwertigkeit der allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze (Generally Accepted Accounting Principles, GAAP) von Drittländern³ geschaffen.

Dieser Mechanismus soll durch den vorliegenden delegierten Rechtsakt für begrenzte Zeit verlängert werden. Eine Verlängerung dieses Mechanismus würde Ländern, die eine Annäherung an die IFRS oder deren Übernahme zugesagt und dabei erhebliche Fortschritte erzielt haben, mehr Zeit verschaffen. Zurzeit fallen nur die indischen GAAP unter die Entscheidungen, die am 31. Dezember 2014 ausgelaufen sind und wonach die GAAP von Drittländern vorübergehend als gleichwertig zu betrachten sind.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Im Februar 2014 ersuchten die Kommissionsdienststellen die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) um aktuelle Informationen zum Stand der Annäherung an die IFRS in der Republik Indien. Die ESMA legte ihren Bericht im Oktober 2014 vor. Ausgehend von diesem Bericht arbeiteten die Kommissionsdienststellen ein Arbeitspapier aus, das einen aktuellen Überblick über die Fortschritte der indischen Behörden bei der IFRS-Übernahme bzw. der Annäherung an die IFRS liefert.

Gestützt auf diese Informationen erstellten die Kommissionsdienststellen drei Legislativentwürfe, deren Ziel es ist, den Mechanismus zur Feststellung der Gleichwertigkeit und die damit verbundenen Maßnahmen, die Ende 2014 ausgelaufen sind, zu aktualisieren und zu verlängern. Die delegierte Verordnung zielt darauf ab, den Äquivalenztest

¹ Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64).

² Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

³ Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 über die Einrichtung eines Mechanismus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von Drittstaatemittenten angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäß den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 340 vom 22.12.2007, S. 66).

beizubehalten und gleichzeitig die Bemühungen der indischen Behörden, die eine Annäherung an die IFRS oder deren Übernahme beschlossen haben, zu unterstützen.

Während der Ausarbeitung wurde der Text der Expertengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses vorgelegt, wobei die konsultierten nationalen Experten weder Einwände noch Vorbehalte äußerten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Da die nach den Richtlinien 2004/109/EG und 2003/71/EG vorzulegenden Informationen eng zusammenhängen, hat die delegierte Verordnung der Kommission eine zweifache Rechtsgrundlage. Aus diesem Grund sollten für die Bestimmung der Gleichwertigkeit im Rahmen der beiden Richtlinien die gleichen Kriterien gelten.

Sowohl die Prospekt- als auch die Transparenzrichtlinie wurden geändert, um den Neuerungen des Vertrags von Lissabon, insbesondere der klaren Unterscheidung zwischen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten (Artikel 290 bzw. 291) Rechnung zu tragen. Damit wurden auch die Artikel, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit die Rechtsgrundlage bilden, geändert und sehen diese nun den Erlass delegierter Rechtsakte vor. Die vorliegende Änderungsverordnung wird deshalb in Form eines delegierten Rechtsakts vorgelegt.

Mit dieser delegierten Verordnung wird Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 geändert, um die Geltungsdauer der Bedingungen, unter denen die Rechnungslegungsgrundsätze von Drittländern akzeptiert werden können, für begrenzte Zeit zu verlängern. Es wird deshalb vorgeschlagen, den vorübergehenden Mechanismus zur Feststellung der Gleichwertigkeit, der es Drittlandemittenten ermöglicht, nach den indischen GAAP erstellte Abschlüsse in der EU vorzulegen, bis zum 31. März 2016 beizubehalten.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.6.2015

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 über die Einrichtung eines Mechanismus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von Drittstaatemittenten angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäß den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG⁴, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG⁵, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 23 Absatz 4 der Richtlinie 2004/109/EG verpflichtet die Kommission zur Einrichtung eines Mechanismus, mit dessen Hilfe die Gleichwertigkeit der in dieser Richtlinie verlangten Informationen festgestellt wird. Demnach muss die Kommission Maßnahmen zur Festlegung allgemeiner Kriterien für die Gleichwertigkeit der für Emittenten aus mehr als einem Land relevanten Rechnungslegungsstandards treffen. Nach Artikel 23 Absatz 4 der Richtlinie 2004/109/EG muss die Kommission darüber hinaus Beschlüsse über die Gleichwertigkeit der von Drittstaatemittenten angewandten Rechnungslegungsstandards fassen und kann sie für eine angemessene Übergangszeit die Anwendung der Rechnungslegungsstandards von Drittländern gestatten. Da die in den Richtlinien 2004/109/EG und 2003/71/EG verlangten Informationen eng zusammenhängen, sollten für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Rahmen der beiden Richtlinien die gleichen Kriterien gelten.

⁴ ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64.

⁵ ABl. L 390 vom 31.10.2004, S. 38.

- (2) Dementsprechend wurde in der Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 der Kommission⁶ festgelegt, unter welchen Bedingungen die Rechnungslegungsstandards von Drittländern bis zum 31. Dezember 2014 anerkannt werden können.
- (3) Die Kommission hat den Nutzen und die Funktionsweise des Mechanismus zur befristeten Feststellung der Gleichwertigkeit bewertet und ist zu dem Schluss gelangt, dass er bis zum 31. März 2016 verlängert werden sollte. Da der Zeitraum, für den die Kommission Bedingungen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze (Generally Accepted Accounting Principles, GAAP) von Drittländern festgelegt hatte, am 31. Dezember 2014 ausgelaufen ist, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2015 gelten und umgehend in Kraft treten. Nur so kann den in der Union notierten Emittenten aus den betreffenden Drittländern Rechtssicherheit geboten und das Risiko, dass diese eine Überleitungsrechnung zu den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellen müssen, vermieden werden. Durch die rückwirkende Gültigkeit wird jede potenzielle zusätzliche Belastung für die betreffenden Emittenten abgemildert.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 wird wie folgt geändert:

- (a) In Artikel 4 Absatz 1 wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. März 2016“ ersetzt.
- (b) In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. März 2016“ ersetzt.
- (c) In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. März 2016“ ersetzt.
- (d) In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. März 2016“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁶ ABl. L 340 vom 22.12.2007, S. 66.

Geschehen zu Brüssel am 12.6.2015

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*